

Gesetz über die Zürcher Kantonalbank

(Vom 28. Mai 1967)

Erster Abschnitt

Rechtsform, Zweck und Staatsgarantie

§ 1. Die Kantonalbank ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.

Sie hat ihren Sitz in Zürich und betreibt im Kanton Zweigstellen.

§ 2. Die Bank hat den Zweck, nach Massgabe ihrer Mittel den Einwohnern des Kantons und juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern.

Der kleine und mittlere Grundbesitz, die Landwirtschaft, der Arbeiter-, Angestellten-, Handwerker- und Gewerbestand sollen dabei besonders berücksichtigt werden.

Die Bank bietet der Bevölkerung Gelegenheit, Ersparnisse und flüssige Kapitalien zinstragend anzulegen.

§ 3. Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

Zweiter Abschnitt

Grundkapital und Betriebsmittel

§ 4. Der Staat stellt der Bank das Grundkapital zu den Selbstkosten zur Verfügung. Die Höhe des Grundkapitals wird durch Beschluss des Kantonsrates festgesetzt.

§ 5. Im übrigen beschafft sich die Bank die erforderlichen Betriebsmittel durch:

1. Annahme von Spargeldern;
2. Ausgabe von Obligationen;
3. Annahme von Kontokorrent- und Depositengeldern;
4. Annahme von Pfandbriefgeldern;
5. Äufnung von Reserven.

Dritter Abschnitt

Geschäftskreis

§ 6. Der Geschäftskreis der Bank umfasst insbesondere:

1. Darlehen gegen Grundpfand auf Liegenschaften und in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte, wobei in der Regel nur Grundbesitz im Kanton Zürich belehnt werden soll;
2. Darlehen und Kredite an den Staat, an Gemeinden und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts;
3. Darlehen und Kredite an juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, Einzelfirmen und Privatpersonen;
4. Ehestands- und Kleindarlehen ohne bankmässige Deckung;
5. Übernahme und Abgabe von Grundpfandtiteln;
6. Übernahme von Kaufpreisrestforderungen;
7. Diskontierung, Inkasso, Belehnung und Verkauf von Wechseln, Checks und Coupons;
8. Ankauf und Verkauf von Wertpapieren;
9. Übernahme und Vermittlung von Anleihen für den Bund, für Kantone, für Gemeinden und für die Pfandbriefinstitute sowie für Privatunternehmungen, entweder auf alleinige Rechnung oder gemeinsam mit andern Finanzinstituten;
10. Besorgung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs;
11. Ankauf und Verkauf von Devisen und Edelmetallen;
12. Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und andern Wertsachen;
13. Vermietung von Schrankfächern;
14. Übernahme von Vermögensverwaltungen sowie Errichtung, Aufbewahrung und Vollstreckung von letztwilligen Verfügungen;
15. Betrieb einer Pfandleihkasse.

§ 7. Die Bank kann Konkordaten mit Kantonalbanken und anderen schweizerischen Banken zur Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten beitreten.

Sie ist Mitglied der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und beteiligt sich am Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken.

Sie kann sich ferner an öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

§ 8. Die Beteiligung an privaten Unternehmungen der Industrie und des Handels sowie die Spekulation sind der Bank untersagt.

§ 9. Darlehen und Kredite werden in der Regel gegen ausreichende Real- oder Personalsicherheit gewährt.

§ 10. Darlehen und Kredite ohne Deckung können gewährt werden:

1. dem Staat, den Gemeinden und den von diesen gebildeten Zweckverbänden;
2. andern juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Genossenschaften, wenn der Nachweis der erforderlichen Sicherheit durch ihre Vermögensverhältnisse oder durch Haftbarkeit der Mitglieder geleistet wird;
3. andern juristischen Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, Einzelfirmen und Privatpersonen, die volle Gewähr bieten.

§ 11. Körperschaften und Anstalten gemeinnützigen Charakters können Darlehen zu ermässigtem Zinsfuss gewährt werden. Dieser soll in der Regel die Selbstkosten der Bank decken.

§ 12. Bei unverschuldeter Notlage darf der für Schuldbriefdarlehen übliche Zinssatz vorübergehend ermässigt werden.

§ 13. Bei gleicher Sicherheit haben die ältern Darlehensgesuche vor den jüngern, die kleinern vor den grössern den Vorzug.

Die Ablehnung von Darlehens- und Kreditgesuchen muss nicht begründet werden.

§ 14. Grundpfanddarlehen werden von der Bank nicht gekündigt, solange der Schuldner seinen Verpflichtungen pünkt-

lich nachkommt und das Grundpfand gut unterhalten wird. Bei unpünktlicher Verzinsung oder Gefährdung des Grundpfands kann die Bank das Darlehen kündigen.

Vierter Abschnitt

Aufsicht und Geschäftsleitung

§ 15. Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates.

Der Bankrat erstattet dem Kantonsrat alljährlich einen Bericht über die Rechnung und die Verwaltung der Bank.

Zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes bestellt der Kantonsrat auf seine Amtsdauer eine Kommission von sieben Mitgliedern. Es sind ihr alle Aufschlüsse zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu erteilen. Steuerbeamte sowie in der Verwaltung und im Betrieb anderer Banken tätige Personen sind als Mitglieder dieser Kommission nicht wählbar.

§ 16. Die Bank wird geleitet von einem aus dreizehn Mitgliedern bestehenden Bankrat, einer aus dessen Mitte bestellten vollamtlichen Bankkommission von drei Mitgliedern und den Direktoren.

Der Präsident des Bankrates ist zugleich Präsident der Bankkommission.

§ 17. Der Kantonsrat wählt auf seine Amtsdauer die Mitglieder des Bankrates, der Bankkommission und, auf Antrag des Bankrates, den Chef der Kontrollstelle.

In die Bankleitung sind nicht wählbar die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, die vollamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, die Statthalter, die Bezirksgerichtspräsidenten und die Steuerbeamten, ferner die in der Verwaltung und im Betrieb anderer Banken tätigen Personen sowie ein zweiter Teilhaber von Unternehmungen, von denen schon ein Teilhaber der Bankleitung angehört.

Der Bankleitung dürfen ferner nicht gleichzeitig angehören Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder, Schwäger, Ehemänner von Schwestern und Gegenschwäger.

§ 18. Dem Bankrat steht zu:

1. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Bank;
2. die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, der Ersatzmänner der Bankkommission und des Protokollführers;
3. die Wahl der Direktoren, der zeichnungsberechtigten Angestellten und der Mitglieder der Filialkommissionen sowie das Antragsrecht für die Wahl des Chefs der Kontrollstelle;
4. der Erlass des Geschäftsreglementes und die Genehmigung von Spezialreglementen, wobei das Geschäftsreglement der Genehmigung des Kantonsrates bedarf;
5. die Festsetzung des Zinsfusses für Grundpfanddarlehen, für Darlehen und langfristige Kredite an den Staat, an Gemeinden, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und Genossenschaften sowie für Obligationen und Spareinlagen;
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme von eigenen Anleihen und Pfandbriefdarlehen, den Beitritt zu Konkordaten sowie die Genehmigung der Übernahme von Anleihen und der Beteiligung an Syndikaten;
7. die Genehmigung der Beteiligung an öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;
8. die Genehmigung von gedeckten und ungedeckten Darlehen und Krediten im Betrag von mehr als 1 000 000 Franken an den gleichen Schuldner;
9. die Errichtung von Zweigstellen (Filialen und Agenturen);
10. die Bewilligung von Krediten von mehr als 1 000 000 Franken für den Ankauf von Grundstücken und für Neu- oder Umbauten;
11. die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz sowie die Erstattung des Geschäftsberichtes an den Kantonsrat.

§ 19. Der Bankkommission steht zu:

1. die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung der Bank;
2. der Erlass von Spezialreglementen;
3. die Festsetzung des Zinsfusses für laufende Rechnungen, Darlehen und Kredite;

4. die Bewilligung von ungedeckten Darlehen und Krediten, bei Beträgen von über 1 000 000 Franken unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bankrat;
5. die Genehmigung von Darlehen und Krediten gegen kurante Deckung, Grundpfänder und Grundpfandtitel im Betrage von über 100 000 Franken bis zu 1 000 000 Franken;
6. die Beschlussfassung über die Verpfändung von Vermögenswerten der Bank und die Rediskontierung von Wechseln und Obligationen;
7. die Bewilligung von Krediten bis zu 1 000 000 Franken für den Ankauf von Grundstücken und für Neu- oder Umbauten;
8. die Antragstellung für alle in die Zuständigkeit des Bankrates fallenden Geschäfte;
9. die Erledigung von Geschäften, die in die Zuständigkeit des Bankrates fallen, aber unaufschiebbar sind. Solche Massnahmen sind dem Bankrat beförderlich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20. Die Direktoren sind die Geschäftsführer der Bank. Sie vollziehen die Beschlüsse des Bankrates und der Bankkommission. Sie sind zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht andern Organen zugewiesen sind.

Im Bankrat und in der Bankkommission haben die Direktoren beratende Stimme.

§ 21. Der Bankrat bestellt eine sachkundige und von der Bankleitung unabhängige Kontrollstelle, welcher der vom Kantonsrat gewählte Chef vorsteht.

Die Kontrollstelle hat die im Bundesrecht umschriebenen Kompetenzen und Pflichten.

§ 22. Der Geschäftskreis der Zweigstellen richtet sich nach diesem Gesetz, dem Geschäftsreglement sowie den besondern Weisungen der Bankleitung.

Für jede Filiale wird eine Filialkommission von zwei oder mehr Mitgliedern bestellt, die bei der Bewilligung von Darlehen und Krediten mitzuwirken hat und deren übrige Funktionen vom Bankrat festgesetzt werden.

Die Filialen beaufsichtigen die ihnen unterstellten Agenturen.

§ 23. Die Bank wird durch die Mitglieder der Bankkommission, die Direktoren und die übrigen Zeichnungsberechtigten vertreten und verpflichtet.

§ 24. Die Mitglieder der Bankleitung und der Filialkommissionen, die Angestellten der Bank sowie die Mitglieder der kantonsrätlichen Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes sind zu strenger Verschwiegenheit über die Geschäfte der Bank verpflichtet.

§ 25. Spekulationsgeschäfte sind den Mitgliedern der Bankkommission, den Direktoren und den Angestellten der Bank untersagt.

Zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit bedürfen die Mitglieder der Bankkommission und die Direktoren einer Bewilligung des Bankrates, die Angestellten der Bank einer Bewilligung der Bankkommission.

Fünfter Abschnitt

Gewinnverteilung, Reservefonds, kantonaler Hilfsfonds

§ 26. Vom Reingewinn, soweit er nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, fallen 50 Prozent in den ordentlichen Reservefonds, 40 Prozent in die Staatskasse und 10 Prozent in den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds.

§ 27. Der ordentliche Reservefonds dient zur Deckung von Verlusten. Er ist unverzinslich.

Ist der ordentliche Reservefonds zur Deckung von Verlusten beansprucht worden, so ist er aus dem Reingewinn der folgenden Jahre auf die frühere Höhe zu ergänzen, bevor Zuweisungen an die Staatskasse oder an den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds erfolgen.

§ 28. Der kantonale gemeinnützige Hilfsfonds ist zur Linderung von Notständen bestimmt, die durch Elementarereignisse, Epidemien, wirtschaftliche Krisen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Übersteigt der Hilfsfonds den Betrag von 2,5 Millionen Franken, so fällt der Mehrbetrag in die Staatskasse.

§ 29. Der Regierungsrat verfügt über den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung.

Der Fonds wird durch den Regierungsrat verwaltet.

Sechster Abschnitt

Pensionskasse

§ 30. Für die Mitglieder der Bankkommission, die Direktoren und die Angestellten der Bank besteht eine Pensionskasse, bei deren Verwaltung die Versicherten mitwirken.

Statut und Reglement der Kasse bedürfen der Genehmigung des Bankrates.

Siebenter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 31. Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 wird wie folgt geändert:

§ 75 Abs. 1. Folgende Wahlen durch Behörden sind im geheimen Verfahren in geschlossener Versammlung durchzuführen:

1. durch den Kantonsrat:

lit. a—b unverändert;

c) die Wahl der Mitglieder der Bankkommission der Kantonalbank;

lit. d—h unverändert.

Ziffern 2—5 unverändert.

§ 124. Der Kantonsrat wählt auf Amtsdauer:

Ziffern 1—7 unverändert;

8. die Mitglieder des Bankrates und der Bankkommission sowie auf Antrag des Bankrates den Chef der Kontrollstelle der Kantonalbank;

Ziffern 9 und 10 unverändert.

§ 32. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 6. Juni 1926;
2. § 3 lit. b des Gesetzes betreffend Schaffung eines Fonds für eine kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung vom 24. September 1911;
3. das Gesetz betreffend die Amtskautionen vom 31. Mai 1896, soweit es die Kantonalbank betrifft.

§ 33. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 28. Mai 1967,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	276 661
Eingegangene Stimmzettel	130 356
Annehmende Stimmen	81 708
Verwerfende Stimmen	35 119
Ungültige Stimmen	17
Leere Stimmen	13 512

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Zürcher Kantonalbank» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 5. Juni 1967.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

J. Nigg

Der Sekretär:

E. Stutz